

Hinweise zur Durchführung von Betriebspraktika im Ausland für allgemeinbildende Schulen

Die KMBek über den Internationalen Schüleraustausch vom 26. Januar 2010 (AZ I.6-5 S 4324-6.125 135)¹ sieht in Nr. 2.4 vor, dass in den Austausch neben dem Besuch der ausländischen Schule auch Betriebe einbezogen werden können. Zur Durchführung kann auf die folgenden Rahmenbedingungen verwiesen werden.

1. Gruppenaustausch

Ein Betriebspraktikum im Rahmen eines Gruppenaustauschs ist eine **sonstige Schulveranstaltung** im Sinne des Art. 30 Abs. 3 BayEUG (§ 21 BaySchO und KMBek Nr. 2.1).

Die Gesamtverantwortung bei der Organisation und Durchführung obliegt der bayerischen Schule.

Die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird durch die Begleitlehrkräfte wahrgenommen (§ 22 BaySchO und KMBek Nr. 3.7).

Die bayerische Schule kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht Externe Dritte (z.B. den Praktikumsbetrieb oder die ausländische Partnerschule) einbeziehen. Die Aufsichtspflicht der bayerischen Schule bleibt aber immer bestehen, sie wandelt sich lediglich in eine Organisationspflicht um.

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Betriebspraktikums im Ausland in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (KMBek Nr. 3.10).

Für das Betriebspraktikum besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BaySchO).

2. Einzelaustausch

Ein Betriebspraktikum im Rahmen eines Einzelaustauschs ist **keine Schulveranstaltung** im Sinne des Art. 30 Abs. 3 BayEUG (KMBek Nr. 2.2).

Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt nach § 20 Abs. 3 BaySchO durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter.

Bei der Beurlaubung sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler darauf hinzuweisen, dass es in ihrer Verantwortung liegt, für einen ausreichenden Versicherungsschutz während des Einzelaustauschs Sorge zu tragen (KMBek Nr. 4.4).

¹ Im Weiteren „KMBek“

3. Auswirkung eines Betriebspraktikums im Ausland auf ein verpflichtendes Betriebspraktikum an der Schule in Bayern

Ist die Schülerin bzw. der Schüler während des von der bayerischen Schule vorgesehenen Zeitraums für das Betriebspraktikum von ihrer bzw. seiner Schule beurlaubt, muss das Betriebspraktikum – wie bei einem sonst entschuldigtem Fehlen, z.B. aufgrund einer Erkrankung – nicht nachgeholt werden.

Ein Betriebspraktikum, das im Rahmen eines Schüleraustauschs außerhalb des von der bayerischen Schule dafür vorgesehenen Zeitraums absolviert wird, entbindet die Schülerin bzw. den Schüler nicht von der Teilnahme am verpflichtenden Betriebspraktikum, welches von ihrer bzw. seiner Heimatschule organisiert und durchgeführt wird. Die Schülerin bzw. der Schüler absolviert in diesen Fällen ein weiteres Betriebspraktikum.

Eine „Anerkennung“ eines absolvierten Praktikums mit dem Ziel, den Schüler bzw. die Schülerin von der Teilnahme an einem zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden verpflichtenden Betriebspraktikum zu befreien, ist demnach nicht möglich.